

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

**Bebauungsplan Nr. 389, 1. Änd.
- Neubau Zentrale HDI - Gerling -**

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Region Hannover enthalten folgende Umweltinformationen:

Region Hannover vom 22.10.2007:

„“““

A. Bodenschutzbehördliche Belange

Im westlichen Bereich des Grundstückes der Fa. Meisert befindet sich ein Schadensfall mit der Einzelfall-Nr. 36.12-7.4-701 (Riethorst 19). Es handelt sich bei dem Schaden um lokal begrenzte Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW). Betroffen von der Verunreinigung sind nach einer groben Schätzung des Gutachters bis zu 100 m³ Boden.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass gezielte Versickerungen von Niederschlagswasser im Bereich von Bodenverunreinigungen nicht zulässig sind. Die Auswirkungen der Bodenverunreinigung auf künftige Bauvorhaben können anhand des aktuellen Sachstandes zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Deshalb sollte der Verunreinigungsbereich vor weiteren Detailplanungen mittels Untersuchungen eingegrenzt werden.

B. Wasserbehördliche Belange

1. Oberflächengewässer

1.1 Gewässerrandstreifen

Für die an Gewässer angrenzenden Geländestreifen (Gewässerrandstreifen) ist nach § 91 a NWG in einer Breite von 5 m bei Gewässern II. Ordnung – hier: Laher Graben – u.a. zu beachten, dass bauliche Anlagen nur errichtet werden dürfen, wenn sie standortbezogen sind. Bäume und Sträucher außerhalb vom Wall dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

1.2 Unterhaltungsverordnung

Unabhängig von vorgenannten Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der Verordnung über die Unterhalt der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover vom 04.01.1984 zu beachten sind.

Insbesondere sind die Abstandsvorschriften gem. § 5 Nr. 1, 2, 5 und 6 (momentan noch 4 m, nach der Veröffentlichung der Neufassung vorgenannter Verordnung voraussichtlich im Laufe dieses Jahres: 5 m Abstand) sowie Nr. 3 und 11 (jeweils 1 m) der vorgenannten Verordnung und die Regelungen bezüglich vorhandener Anpflanzungen bzw. geplanter Neuanpflanzungen innerhalb eines 4 m breiten Randstreifens (§ 5 Nr. 6 Abs. 2 der Unterhaltungsverordnung) betroffen. U. a. ist zu beachten, dass bauliche Anlagen, auch Auffüllungen oder Abgrabungen, nicht zulässig sind.

1.3 Nördlich angrenzender Teich

Der unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des betroffenen B-Planes befindliche Teich (stehendes Gewässer III. Ordnung) darf durch vorgesehene B-Planänderungen keine Beeinträchtigung erfahren.

2. Grundwasser

2.1 Grundwasserabsenkung

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 3, 4 und 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer- und Bodenschutz LHH, OE 36.12 – Frau Strote, Tel: 0511/616-22763 bzw. Frau Brandes, Tel: 0511/616-22760) einzureichen.

2.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer- und Bodenschutz LHH, Team 36.12) einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Jan. 2002) durchzuführen.

3. Sonstiges

Sofern durch die Herstellung der sogen. Rückhaltemulden eine Verbindung zum Grundwasser geschaffen wird bzw. eine Verbindung zum Laher Graben hergestellt wird, wäre damit der Grundwässerausbaustand gem. § 119 NWG erfüllt, sodass vor Herstellung ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich wäre.

Einleitung von Niederschlagswasser

Sofern die Boden- und Grundwasserverhältnisse die Versickerung von Oberflächenwasser nur eingeschränkt zulassen und daneben die Einleitung von Niederschlagswasser in den Laher Graben erforderlich ist, wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 3,4 und 10 NWG erforderlich. Im Hinblick auf eine möglicherweise geplante Entwässerung von Oberflächenwasser in den Laher Graben ist zu beachten, dass die Abflussmenge auf max. 3 l/sec. *ha zu begrenzen ist. Ein entsprechender hydraulischer Nachweis wäre zu erbringen, ggf. ist eine Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser vor Einleitung in den Vorfluter einzuplanen.

C. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Grünlandfläche im östlichen Teil des Plangebietes, an deren Rand sich ein kleiner Teich befindet, sollte dem Sondergebiet Pferdezucht/betriebsbedingtes Wohnen zugeordnet werden. Als Nahrungsgrundlage für 20 Pferde wäre sie erforderlich, da das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Laher Wiesen“ wegen der heute schon intensiven Beweidung durch den Betrieb Plumhoff keine Reserven mehr hat.

Das Kleingewässer ist möglicherweise nach § 28 a NNatG geschützt. ...“

Region Hannover vom 09.2008:

„... Mit Verordnung vom 25.11.2007 (VO über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind) ist u.a. auch der Laher Graben als Gewässer in die Anlage zur vorgenannten Verordnung aufgenommen worden, bei dem durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Bevor für den Laher Graben durch die zuständige Wasserbehörde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt und ausgewiesen wird, hat der gewässerkundliche Landesdienst die Gebiete, die beim Bemessungshochwasser überschwemmt werden, zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und diese öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 92 a Abs. 10 Satz 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) gelten die Gebiete ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes als festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Nach mir vorliegenden Informationen ist die erforderliche Datenaufnahme und hydraulische Berechnung durch den gewässerkundlichen Landesdienst für den Laher Graben im Jahr 2009 geplant, sodass zurzeit keine genauen Aussagen dahingehend möglich sind, inwieweit eine Überschwemmungsgrenze reichen würde.

Anhaltspunkte für mögliche Auswirkungen bei Hochwasserereignissen aufgrund von Berechnungen, die im Zuge der Planung für den Ausbau des Laher Grabens gewonnen wurden oder aktuelle Feststellungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten, kann allenfalls die Stadtentwässerung Hannover als Unterhaltspflichtige und Eigentümerin der Gewässerparzelle liefern bzw. treffen.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist abschließend darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass die oben erwähnte Darstellung überschwemmter Gebiete in Arbeitskarten nach öffentlicher Bekanntmachung oder die Festsetzung eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes vorgenommen wird, die Vorschriften des § 93 NWG zur Anwendung kommen (insbesondere keine Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne und Genehmigungspflicht für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen). Die Genehmigung von baulichen Anlagen dürfte nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 93 Abs. 3 Satz 2 NWG erfüllt sind. ...“

Zentrale Polizeidirektion vom 18.10.2207

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„... Die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrages ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich (s. Vermerk Kartenunterlage). Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenfor-

schungsmaßnahmen empfohlen. Für eine solche Gefahrenforschungsmaßnahme ist gem. RdErl. D. MU vom 08.12.1995 – Nds. MBl. Nr. 4/96, Seite 111 die Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Wir bitten Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Räumfirma zu beauftragen, die über eine Zulassung gem. § 7 Sprengstoffgesetz verfügt. Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitte ich Sie, das Dez. 23 – Kampfmittelbeseitigung – der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen. Von hier aus werden sie dann im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geräumt.
...“

**Bebauungsplan Nr. 389, 1. Änderung – Neubau Zentrale HDI-Herling -
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Für den Bereich, der im Osten vom Laher Graben bzw. der Kirchhorster Straße und im Süden von der Straße „Riethorst“ begrenzt wird, ist die Ausweisung von Sondergebieten für Büro und Verwaltung bzw. für Pferdezucht und betriebsbedingtes Wohnen vorgesehen. Nähere Festsetzungen existieren noch nicht.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Planbereich umfasst Verkaufs- und Quartiersflächen eines Gartenfachmarktes. Die Flächen sind in weiten Teilen mit Verkaufsgebäuden und Gewächshäusern überbaut bzw. als Verkehrsflächen versiegelt. Im Westen und im Nordosten befinden sich Grünländer, die als Pferdeweiden genutzt werden. Auf einer dieser Wiesen ist ein als Pferdetränke genutzter Tümpel anzutreffen, der die Voraussetzungen als besonders geschützter Biotop gemäß § 28a Niedersächsisches Naturschutzgesetz erfüllen könnte. Eine endgültige Einschätzung hierzu obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Ein weiterer, bereits festgestellter besonders geschützter Biotop befindet sich unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend. Hierbei handelt es sich um den ausgedehnten Verlandungsbereich eines Rückhaltebeckens. Die Weidenflächen werden z. T. von strukturreichen Gehölzreihen gegliedert. Im Westen begrenzen Gehölze, bestehend u. a. aus Hartriegel, Liguster sowie aus Hochstämmen wie z. B. Rotbuche das Plangebiet. Auf den Stellplatzflächen, die sich im Süden des Marktes befinden, treten als Grünstrukturen Einzelgehölze in Erscheinung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Mit der Umsetzung der Planung können folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Verlust von z.T. geschütztem Baumbestand
- Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope
- Störungen der Tierwelt während der Bauphase
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung.
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhter Schadstoffeintrag in das Grundwasser
- Verlust eines ortsbildprägenden Baumbestandes

Eingriffsregelung

Art und Umfang des Ausgleichs müssen im weiteren Verfahren ermittelt werden.

12.10.2007

61.11/17.11.2008